

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/8099 –

Verfassungsschutzbericht 2017 – Islamismus Teil II

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8099** – vom 4. Januar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung eine mögliche Gesetzesänderung, nach der Islamisten, die neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, diese entzogen bekommen?
2. Für wie viele der ca. 580 Islamisten in Rheinland-Pfalz sind die Ausländerbehörden der Stadt Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn zuständig (bitte nach Staatsangehörigkeiten aufgegliedert)?
3. Warum wurden in den Jahren 2017 und 2018 keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei Islamisten in Rheinland-Pfalz vollzogen?
4. Wie viele nicht vollstreckbare Haftbefehle liegen in Rheinland-Pfalz gegen Islamisten vor?
5. Welche Maßnahmen wurden für den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse von den Waffenbehörden bei Islamisten ergriffen?
6. Wie viele Waffen sind im Besitz von Islamisten in Rheinland-Pfalz (bitte aufgegliedert, um welche Waffen es sich handelt)?
7. Warum übermitteln die Polizei und der Verfassungsschutz den rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden nicht die Namen der 55 als gewaltorientiert eingestuften Islamisten im Hinblick auf eine Prüfung einer charakterlichen Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene wurde die Einfügung eines neuen Verlusttatbestandes in das Staatsangehörigkeitsgesetz vereinbart. Demnach können Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn ihnen die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland nachgewiesen werden kann (vgl. Zeile 6021 ff. des Koalitionsvertrags).

Der Antwort der Bundesregierung vom 16. Mai 2018 auf die Kleine Anfrage betr. Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft bei terroristischer Betätigung (Bundestagsdrucksache 19/2205) ist zu entnehmen, dass in der Bundesregierung noch keine Meinungsbildung über die Ausgestaltung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Einfügung eines neuen Verlusttatbestandes in das Staatsangehörigkeitsgesetz erfolgt ist. Die Bundesregierung werde im Rahmen der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung sowie europarechtliche und völkerrechtliche Vorgaben berücksichtigen. Bislang hat die Bundesregierung keinen Gesetzentwurf zu einer entsprechenden Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgelegt.

Die Landesregierung wird nach Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen, ob sie den Gesetzentwurf unterstützt.

Zu Frage 2:

19 Islamisten sind im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Koblenz wohnhaft. Sie verteilen sich auf acht Staatsangehörigkeiten, konkret der Staaten Ghana, Iran, Kosovo, Libanon, Marokko, Syrien, Türkei und Tunesien. Drei Personen haben eine ungeklärte Staatsangehörigkeit. 13 Islamisten sind im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn wohnhaft. Sie verteilen sich auf sechs Staatsangehörigkeiten, konkret der Staaten Afghanistan, Jordanien, Libanon, Somalia, Syrien und Türkei. Eine noch detailliertere Aufgliederung könnte Rückschlüsse auf konkrete personenbezogene Erkenntnisse zulassen, so dass hiervon im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage abgesehen wird.

Zu Frage 3:

In den Jahren 2017 und 2018 konnten wegen der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden.

Zu Frage 4:

Mit Stand September 2018 liegen der rheinland-pfälzischen Polizei acht Haftbefehle im Sinne der Fragestellung vor. Die Gesuchten halten sich nach derzeitigen Erkenntnissen im Ausland auf.

Zu Frage 5:

Die Sicherheitsbehörden prüfen fortlaufend, ob Ihnen im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, die zu einem Entzug der Waffenerlaubnis führen können. In diesen Fällen übermitteln sie die zur Prüfung notwendigen Informationen den zuständigen Waffenbehörden. Entsprechende Mitteilungen sind bisher nicht erfolgt, da solche Erkenntnisse derzeit nicht vorliegen.

Zu Frage 6:

Nach Kenntnis der Landesregierung besitzt lediglich ein Waffenerlaubnisinhaber insgesamt sieben erlaubnispflichtige Schusswaffen. Hierbei handelt es sich um einen Revolver, drei Pistolen und drei Langwaffen (Stand 17. Januar 2019).

Zu Frage 7:

Eine pauschale Übermittlung von Personendaten an die rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Polizei informiert gemäß § 2 des Straßenverkehrsgesetzes die Fahrerlaubnisbehörden über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus ihrer Sicht erforderlich ist.

Die Beurteilung, ob eine Information der Fahrerlaubnisbehörde in Betracht kommt, erfolgt anhand der konkreten Umstände eines jeden Einzelfalls. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/7686 – (Drucksache 17/7825) verwiesen.

Roger Lewentz
Staatsminister